

Autonome Provinz Bozen - Südtirol  
Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung  
Dantestr. 11 - 39100 Bozen  
Tel. 0471 41 69 83  
PEC: meister.maestro@pec.prov.bz.it

Die Mitteilung muss digital unterzeichnet oder handschriftlich unterzeichnet und mit Kopie der gültigen Identitätskarte als Anlage mittels PEC übermittelt werden

## Mitteilung der Standards für die betriebliche Lehrlingsausbildung

laut Artikel 8, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 04. Juli 2012, Nr. 12, in geltender Fassung „Ordnung der Lehrlingsausbildung“.

### Teil 1 - Daten des Betriebes

<input type="text"/>	geb. am	<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Geburtsdatum

Inhaber/Inhaberin oder gesetzlicher Vertreter /gesetzliche Vertreterin der Firma

mit Rechtsitz in	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	PLZ	Ort	Straße

Arbeitsstätte oder Filiale, in der die Lehrlingsausbildung stattfindet (falls vom Rechtssitz verschieden):

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Straße

Steuer-Nr.	<input type="text"/>
------------	----------------------

E-Mail	<input type="text"/>
--------	----------------------

PEC der Firma	<input type="text"/>
---------------	----------------------

## Teil 2 – Standards für die betriebliche Lehrlingsausbildung

Der Inhaber/die Inhaberin oder gesetzliche Vertreter/gesetzliche Vertreterin der in Teil 1 genannten Firma erklärt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen, dass der in Teil 1 angeführte Betrieb folgende betriebliche Standards

im Lehrberuf

erfüllt:

**Ausbilder/Ausbilderin:**

Vor- und Nachname

geb. am

Geburtsdatum

### 2.1 Der Ausbilder/die Ausbilderin besitzt eine der folgenden **fachlichen Voraussetzungen:**

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

- a) Lehrabschlusszeugnis im betreffenden Lehrberuf und nachfolgende 18-monatige Berufserfahrung im betreffenden Lehrberuf,
- b) Abschluss einer berufsbezogenen mindestens 3-jährigen Berufsfachschule (Vollzeitschule) und nachfolgende 24-monatige Berufserfahrung im betreffenden Lehrberuf,
- c) Meisterbrief im entsprechenden Lehrberuf,
- d) Abschluss einer berufsbezogenen 5-jährigen Oberschule, Fachhochschule oder Universität und nachfolgende 18-monatige Berufserfahrung im betreffenden Lehrberuf,
- e) mindestens sechs Jahre Erfahrung im betreffenden Lehrberuf<sup>1</sup>;  
Als Berufserfahrung wird eine Tätigkeit als Facharbeiter/Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter/mitarbeitende Gesellschafterin oder als Inhaber/Inhaberin eines berufsspezifischen Betriebs anerkannt.
- f) gleichwertige Voraussetzungen (z.B. Ausbildungen/Berufserfahrungen in ähnlichen Berufen):




Die Direktorin des Amtes für Lehrlingswesen und Meisterausbildung entscheidet, ob die angeführten fachlichen Voraussetzungen des Ausbilders/der Ausbilderin als gleichwertige Voraussetzungen anerkannt werden.

### 2.2 Der Ausbilder/die Ausbilderin hat bereits eine der folgenden **Voraussetzungen als Lehrlingsausbilder/Lehrlingsausbilderin:**

(Ausbildungen, Prüfungen bzw. gleichwertige Erfahrungen; bitte Zutreffendes ankreuzen)

<sup>1</sup> Ausgenommen sind die Berufe des Kraftfahrzeuggewerbes, des Installationsgewerbes, des Gesundheits- und Körperpflegegewerbes, des Nahrungsmittelgewerbes, Zahntechniker/Zahntechnikerin, Optiker/Optikerin, Orthopädie-schuhmacher/Orthopädie-schuhmacherin und Kaminkehrer /Kaminkehrerin, für die laut Landesgesetz vom 25. Februar 2008, Nr. 1, „Handwerksordnung“, Sonderbestimmungen gelten. Für diese Berufe muss eine der fachlichen Voraussetzungen laut Buchstabe a) bis d) erfüllt werden.

- vom Land durchgeführter 16-stündiger Grundkurs für Lehrlingsausbilder/Lehrlingsausbilderinnen,
- Zeugnis über den Prüfungsteil "Berufspädagogik" der Meisterausbildung,
- Zertifikat über eine öffentlich anerkannte Ausbildung als Lehrlingsausbilder/Lehrlingsausbilderin im In- oder Ausland,
- Kursbestätigung zum Thema „Mitarbeiterführung“ im Umfang von mindestens 16 Stunden.

Ausbilder/Ausbilderinnen, die **keine Ausbildung, Prüfung oder gleichwertige Erfahrung als Lehrlingsausbilder/Lehrlingsausbilderin** nachweisen können, müssen innerhalb von 6 Monaten eine entsprechende Ausbildung nachholen. Bitte unterschreiben Sie in diesem Fall die entsprechende **Verpflichtung (Teil 3 des Formulars, Seite 4)**.

### 2.3 Die Anwesenheit des Ausbilders/der Ausbilderin in der Ausbildungsstätte des Lehrlings

- Der Ausbilder/die Ausbilderin ist mindestens 75% der vorgesehenen Arbeitszeit in der Ausbildungsstätte des Lehrlings anwesend.

Im Fall von minderjährigen Lehrlingen:

- Es ist bei Abwesenheit des Ausbilders/der Ausbilderin in jedem Fall eine erwachsene Person in der Ausbildungsstätte anwesend.

### 2.4 Die persönliche Eignung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und des Ausbilders/der Ausbilderin

- Weder der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin noch der Ausbilder/die Ausbilderin sind rechtskräftig wegen physischer, psychischer oder moralischer Schädigung von Betriebsangehörigen verurteilt worden bzw. sind im Falle einer Verurteilung rehabilitiert worden.

### 2.5 Die Ausstattung und die Organisation der Ausbildungsstätte

- Die Ausbildungsstätte ist so ausgestattet und organisiert, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eine betriebliche Ausbildung gemäß Berufsbild und Ausbildungsrahmenplan umsetzen und den Lehrling gemäß Prüfungsprogramm auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten kann.

### 2.6 Eintragung im Handelsregister oder in einer Berufskammer

- Der Betrieb ist im Handelsregister für folgende dem betreffenden Lehrberuf entsprechende Tätigkeit eingetragen:

- Im Fall eines Kammerberufes: Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist im entsprechenden Berufsverzeichnis

der  als Mitglied eingeschrieben

**Mitteilung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO)**

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, gemäß der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO) und dem Datenschutzkodex (GvD Nr. 196/2003 in geltender Fassung), verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die betroffene Person enthält auf Anfrage gemäß Artikel 15-21 EU-DSGVO Zugang zu Daten, Auszügen und Auskunft darüber und kann deren Berichtigung, Löschung, Anonymisierung oder Einschränkung der Verarbeitung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der die Erreichung der Zwecke, für die sie bearbeitet werden, nicht überschreitet (Artikel 5, DSGVO) oder gemäß den gesetzlichen Fristen. Das Antragsformular für die Ausübung Ihrer Rechte ist auf der folgenden Webseite verfügbar: <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp>.

Die komplette Datenschutzerklärung finden Sie unter folgendem das Link: <http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/berufsbildung/zur-vertiefung/bestimmungen-gesetze.asp>

Datum

mit digitaler Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin,  
des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin  
unterzeichnet

oder

handschriftlich unterzeichnet und mit  
Kopie der gültigen Identitätskarte als Anlage

### Teil 3 - Verpflichtung, eine Ausbildung als Lehrlingsausbilder/Lehrlingsausbilderin nachzuholen

- Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet sich, dass der Ausbilder/die Ausbilderin innerhalb von 6 Monaten eine vom Land anerkannte Ausbildung als Lehrlingsausbilder/Lehrlingsausbilderin nachholt.

**Mitteilung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO)**

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, gemäß der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO) und dem Datenschutzkodex (GvD Nr. 196/2003 in geltender Fassung), verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die betroffene Person enthält auf Anfrage gemäß Artikel 15-21 EU-DSGVO Zugang zu Daten, Auszügen und Auskunft darüber und kann deren Berichtigung, Löschung, Anonymisierung oder Einschränkung der Verarbeitung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der die Erreichung der Zwecke, für die sie bearbeitet werden, nicht überschreitet (Artikel 5, DSGVO) oder gemäß den gesetzlichen Fristen. Das Antragsformular für die Ausübung Ihrer Rechte ist auf der folgenden Webseite verfügbar: <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp>.

Die komplette Datenschutzerklärung finden Sie unter folgendem das Link: <http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/berufsbildung/zur-vertiefung/bestimmungen-gesetze.asp>

Datum

mit digitaler Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin,  
des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin  
unterzeichnet

oder

handschriftlich unterzeichnet und mit  
Kopie der gültigen Identitätskarte als Anlage

Kontaktperson bei Rückfragen

des Amtes:

(z.B. Wirtschaftsberater)

Vor- und Nachname, Firma

Telefon

E-Mail